

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 250/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Esther K [REDACTED] geborene B[REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] Str., Br[REDACTED], N.Y., USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Baden - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
S[REDACTED]platz [REDACTED], St[REDACTED] [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Juli 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 24. November 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu überzeugen verwehrt, daß die Erwerbsfähigkeit der Klägerin durch Krankheiten und Beschwerden, die mit Wahrscheinlichkeit auf ihre Verfolgung zurückzuführen sind, in einem erheblicheren Umfange beeinträchtigt werden ist, als der Bescheid vom 20. Dezember 1973 feststellt. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und schließt einen weitergehenden Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit aus. Die Angriffe gegen das Verfahren eröffnen nicht den Zugang zur Revision (BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33; 430).

Mai

Gärtner